

4.
ziffern nicht warmirtet werden. Kalkinfluyen
sind mir mit Genossung der Zerkleinerung
gestattet.

Als Papier ist mir das von der Zerkleinerung
direktion genehmigte zu verwenden, und bei
Kalkaufbereitungen sind statt Kalkabgaben zu
fügen an diese einzuführen.

§ 4.

Der Leinwandpreis jedes Leinwands soll nach der
Länderung des Leinwands von der Kalkabgabe
in der Art festgesetzt werden, daß jeder ein-
zelne Leinwand (zu 8 Tritten 4^o oder 4 Tritten folio)
mit 35 Pfennig in Ansatz gebracht und der sich
daraus ergebende Betrag nach dem Markt nach
einen abgemessen wird. Ein Leinwand von 46 1/2 Loth
der Feinheit haben müssen demnach im Leinwand-
preis 16 Mark kosten; Kalkablässe werden
bei dieser Berechnung der Leinwand zu
gezählt. Zur strengen Festsetzung dieses Preises
sollte es eine Festimmung des Kalkabgaben der
Zerkleinerung und des Leinwands der in der
kommunen Abteilung oder eine Festimmung des
Leinwand.